

Aufgaben des Personalrates

Der Personalrat der Hochschule Koblenz ist zuständig für alle Beschäftigten der Hochschule Koblenz, mit Ausnahme der Hochschulleitung und der Professorinnen und Professoren. Gesetzliche Grundlage ist das Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) Rheinland-Pfalz. Die Aufgabenfelder gliedern sich in allgemeine Aufgaben und beteiligungspflichtige Aufgaben. Zu den allgemeinen Aufgaben gehören u.a.:

- darüber zu wachen, dass alle Kolleginnen und Kollegen nach Recht und Billigkeit behandelt werden (§ 68 LPersVG)
- Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen
- darüber zu wachen, dass zugunsten der Beschäftigten geltende Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen, Verwaltungsanordnungen und sonstige Arbeitsschutzvorschriften durchgeführt werden,
- Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten und der Jugend- und Auszubildendenvertretung entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf ihre Erledigung hinzuwirken; die Personalvertretung hat die betroffenen Beteiligten über das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten,
- Maßnahmen zur Förderung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen der Beschäftigten durch die Dienststelle zu fördern,
- allgemeine Maßnahmen zum Nutzen der Beschäftigten zu beantragen (§ 69 LPersVG)
- Dienstvereinbarungen abzuschließen (§76 LPersVG)
- Die Personalvertretung ist an den Entscheidungen der Dienststelle in personellen, sozialen, organisatorischen und einer Reihe anderer Angelegenheiten beteiligt. Welche Maßnahmen der Dienststelle der Beteiligung der Personalvertretung unterliegen, regelt das LPersVG in umfangreichen Katalogen. (§78 - § 86 LPersVG)

Die beteiligungspflichtigen Maßnahmen werden unterschieden in:

- der **Mitbestimmung** (Maßnahme darf nur mit Zustimmung des Personalrats durchgeführt werden),
- der **Mitwirkung** (die Dienststelle muss die Angelegenheit mit der Personalvertretung erörtern) und
- der **Anhörung** (die Personalvertretung kann gegen eine beabsichtigte Maßnahme Bedenken äußern; die Verwaltung muss dazu Stellung nehmen).

Seine „Allzuständigkeit“ ist in § 73 LPersVG beschrieben: Der Personalrat bestimmt in **allen** personellen, sozialen und sonstigen innerdienstlichen sowie organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten mit.

An unserer Hochschule besteht der Personalrat aus 9 Kolleginnen und Kollegen. Er trifft sich i.d.R. im 14-tägigen Rhythmus um u.a. mitbestimmungspflichtige Anträge der Hochschulleitung zu besprechen und die erforderliche Zustimmung zu erteilen. Über den Personalrat werden die Beschäftigten an den internen Entscheidungen in der Dienststelle beteiligt. Er ist Sprecher aller Beschäftigten, Vermittler, Helfer, Mitentscheider, teils Kontrolleur und Ansprechpartner für alle dienstlichen Angelegenheiten. **Der Personalrat ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.** Der Personalrat ist Teil aller Beschäftigten und ihr Vertreter.

Norbert Lambach
Personalratsvorsitzender